

36. **Entscheid vom 1. Juni 1917 i. S. Brunner.**

Art. 39 SchKG. Aktive Betreibungsfähigkeit einer einfachen Gesellschaft? — Absolute Nichtigkeit einer Betreibung, die nicht für eine rechtsfähige Person durchgeführt oder in der der betreibende Gläubiger nicht klar und unzweideutig bezeichnet wird.

A. — Auf Begehren von Fürsprech Dr. R. Schmid in Baar namens der « Reklamekommission » des zugerischen kantonalen Verkehrsverbandes, die als Gläubigerin bezeichnet wurde, leitete das Betreibungsamt Zug gegen den Rekurrenten Franz Brunner, Wirt zum Löwen in Zug, die Betreibung Nr. 1304 ein; indem es am 25. November 1916 den Zahlungsbefehl erliess und dem Rekurrenten zustellte.

B. — Dieser erhob am 28. Februar 1917 gegen die Betreibung Beschwerde mit dem Antrag, sie aufzuheben.

Er machte geltend, die Reklamekommission habe keine Rechtspersönlichkeit und könne daher keine Betreibung durchführen.

Fürsprech Dr. Schmid beantragte die Abweisung der Beschwerde, indem er darauf hinwies, dass die Reklamekommission eine einfache Gesellschaft sei, die zur Zeit, als die Verpflichtung des Rekurrenten begründet wurde, aus J. Koch in Zug, Obergerichter Hegglin in Schwandegg, A. Custer in Schönfels bei Zug, Dr. Schmid in Baar und A. Zumbach in Unterägeri bestanden habe.

Die Aufsichtsbehörde des Kantons Zug trat auf die Beschwerde nicht ein.

Ihr Entscheid vom 14. Mai 1917 ist wie folgt begründet: Die Beschwerde hätte innert 10 Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden sollen und sei daher verspätet. Es handle sich nicht um einen Fall von Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung. Zudem wäre die Beschwerde unbegründet, da es Sache des Rich-

ters, nicht der Aufsichtsbehörde sei, die Aktivlegitimation des Gläubigers zu prüfen.

C. — Diesen ihm am 21. Mai 1917 zugestellten Entscheid hat der Rekurrent am 25. Mai 1917 unter Erneuerung seines Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen.

Er macht geltend, dass eine auf den Namen einer nicht existierenden Person als Gläubigerin geführte Betreibung jederzeit als nichtig aufzuheben sei.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Die Betreibung dient der Zwangsvollstreckung für eine Forderung; sie muss also vom Inhaber einer Forderung, von einer rechtsfähigen Person ausgehen. Eine Betreibung, die nicht für eine solche Person durchgeführt wird, kann den Zweck, dem sie dienen sollte, nicht erfüllen und ist daher als nichtig jederzeit von Amtes wegen aufzuheben (vgl. AS Sep.-Ausg. 9 N° 37 *). Gleich verhält es sich, wenn in einer Betreibung das Rechtssubjekt, für das sie durchgeführt wird, nicht klar und unzweideutig bezeichnet wird, also über die Person des betreibenden Gläubigers, dem das Betreibungsergebnis zukommen soll, Unsicherheit herrscht; auch eine solche Betreibung leidet an einem unheilbaren Mangel.

Im vorliegenden Falle steht nun fest, dass die Reklamekommission des zugerischen kantonalen Verkehrsverbandes, die als betreibende Gläubigerin angegeben worden ist, keine rechtsfähige Person ist. Vielmehr soll damit nach der Angabe dessen, der die Betreibung veranlasst hat, eine aus bestimmten Personen bestehende einfache Gesellschaft gemeint sein. Allein eine solche Kollektivbezeichnung ist durchaus ungenügend, weil sie

* Ges.-Ausg. 32 I S. 573 f.

über die Person der betreibenden Gläubiger nicht den erforderlichen klaren Aufschluss gibt. Wie das Bundesgericht im Entscheid i. S. Moroni vom 2. Juli 1915 (AS 41 III N° 50) ausgeführt hat, ist eine derartige Kollektivbezeichnung für eine Mehrheit von Gläubigern in einer Betreibung nur dann zulässig, wenn es sich um eine Gesellschaftsfirmen handelt, unter der die in Frage stehenden Gläubiger nach dem Zivilrechte als Inhaber eines besonderen Gesellschaftsvermögens Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden können. Eine derartige Firma, unter der die Mitglieder von Gesellschaften als Inhaber des Gesellschaftsvermögens rechtlich eine besondere, von ihren übrigen Beziehungen getrennte Existenz führen, besteht aber nach dem schweizerischen Obligationenrecht nur für die Kollektiv- und Kommandit-, nicht für die einfache Gesellschaft. Bloss bei jenen Handelsgesellschaften gibt denn auch das Handelsregister authentischen Aufschluss darüber, welche einzelnen Personen mit der Gesellschaftsfirmen bezeichnet werden. Eine einfache Gesellschaft kann daher im Rechtsleben, insbesondere im Prozess- und Betreibungsverfahren formell nicht als solche, sondern nur unter dem Namen der einzelnen Mitglieder, aus denen sie besteht, auftreten. Die von der Reklamekommission des zugerischen kantonalen Verkehrsverbandes eingeleitete Betreibung ist demgemäss absolut nichtig.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
e r k a n n t :

Der Rekurs wird gutgeheissen und der vom Betreibungsamt Zug in der Betreibung N° 1304 am 25. November 1916 erlassene Zahlungsbefehl aufgehoben.

37. Sentenza 15 giugno 1917 nelle cause Morganti e Salvi.

L'usufrutto spettante al marito su beni di proprietà della moglie è, come tale, e cioè come diritto, inaccessibile e quindi inoppignorabile. Nullità radicale del pignoramento. — Le spese di cancelleria della decisione di un'autorità di vigilanza non possono venir messe a carico del ricorrente se non in caso di ricorso abusivo.

A. — Nell'esecuzione No. 1838 promossa dalle sorelle Morganti in Someo contro Tomasini Erminio da Someo in California, l'ufficio di Vallemaggia pignorava il 15 aprile 1916 i beni seguenti :

1. I diritti spettanti al debitore sui beni di proprietà della di lui moglie Onorina nata Muscio provenienti dall'eredità relitta dal di lei genitore Mattia Muscio, cioè l'usufrutto di 1/6 di detta sostanza ;

2. L'usufrutto di 1/6 dei beni appartenenti alla successione materna fu Maddalena Muscio, spettanti alla moglie dell'escusso e consistenti solo in caseggiati e terreni, goduti nella loro totalità dalla signora Romilda Salvi nata Muscio in Someo, coerede nelle successioni Mattia e Maddalena Muscio ;

3. I diritti « come sopra » e cioè l'usufrutto sulla quota di 1/5 dei titoli depositi presso la Banca Svizzera-Americana e specificati nel verbale di sequestro del 12 gennaio 1916 in odio di Epi Morganti in California.

B. — Entrata l'esecuzione No. 1838 nella fase della realizzazione — il pignoramento non era stato impugnato — l'ufficio chiese all'autorità di vigilanza di determinarne il modo giusta l'art. 132 LEF. Davanti al Pretore di Vallemaggia, che aveva ricevuto l'incarico dall'autorità di vigilanza di sentire gli interessati, Valente Morganti, coerede di Epi Morganti e coproprietario dei beni pignorati sotto il No. 3, chiese la divisione dell'eredità Morganti onde determinare, previo pagamento dei beni che la gravano, la parte successorale di ogni coerede :